



19/SN-83/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 464/87

An das
Bundeskanzleramt

Radezkystraße 2

1031 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 464/87	GE 087
Datum: 04. MAI 1988	
Verteilt 4. MAI 1988	

Dr. Hohornel

Zu GZ. 71.901/83-VII/12/87Betr.: Entwurf einer Lebensmittelgesetznovelle 1987

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre
Zuschrift vom 18. November 1987 und nimmt zum Entwurf einer
Lebensmittelgesetznovelle 1987 Stellung wie folgt:

Gegen den Inhalt der geplanten Novelle bestehen Bedenken.

- 1.) Die bescheidmäßige Zulassung gesundheitsbezogener
Angaben für Verzehrprodukte soll entfallen.

Verzehrprodukte sind gemäß § 1 Arzneimittelgesetz
keine Arzneimittel; sie wären dies nur ausnahmsweise
auf Grund subjektiver Zweckbestimmung im Sinne jüngster
(von der Lehre kritisierte) Rechtsprechung des Ver-
waltungsgerichtshofes. Gesundheitsbezogene Angaben
gemäß § 9 (3) LMG machen Produkte (Stoffe) nicht zu
Arzneimitteln. Es ist daher kein Grund einzusehen,
warum gesundheitsbezogene Angaben zur Täuschung geeignet
sein sollen (EB).

- 2.) Die bescheidmäßige Zulassung von Zusatzstoffen soll
entfallen.

Dies wird mit Verbraucherinteressen begründet, die
jedoch nicht zu erkennen sind. Die Kriterien der Zu-
lassung durch Verordnung bzw. durch Bescheid sind ident;

- 2 -

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, dann darf ein Zusatzstoff weder durch Verordnung noch durch Bescheid zugelassen werden.

Es liegt daher die Überlegung nahe, daß durch die geplante Novelle zum LMG der derzeit bestehende Rechtschutz der Parteien im Verfahren, das zur Erlassung eines Bescheides führt, beseitigt werden soll; dies wäre entscheiden abzulehnen.

3.) Das Anmeldeverfahren für diätetische Lebensmittel und Verzehrsprodukte soll entfallen.

Die von den EB hierfür gebotenen Gründe überzeugen nicht.

Die Drei-Monats-Frist für die Untersagung reicht aus; die Behörde zur raschen Entscheidung zu zwingen (solange sie die Zuständigkeit behält), war offenbar Absicht des Gesetzgebers des LMG 1975. Nach Verstreichen der genannten Frist sind derzeit Untersagungen nur durch ein gerichtliches oder durch ein Verwaltungs-Strafverfahren erwirkbar. Entfällt das Anmeldeverfahren, so belibt nur der Weg der Kriminalisierung, was den allgemeinen Tendenzen des österreichischen Strafgesetzgebers diametral entgegenwirken würde.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedauert daher, sich gegen die geplante Novelle zum LMG aussprechen zu müssen.

Wien, am 19. Februar 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident